

Durchgeschriebene Fassung:

In der Fassung vom 26. September 2012 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr.40/2012), zuletzt geändert am 22. Januar 2018 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr.04/2018). Die letzte Änderung tritt zum 27.01.2018 in Kraft.

Richtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf

Präambel

Die Gemeinde Driedorf möchte mit den nachfolgenden Richtlinien ermöglichen, dass Bauwilligen der Kauf von Bauplätzen in der Gemeinde Driedorf grundsätzlich ermöglicht wird. Die Baulandpreise wurden unter Berücksichtigung der Bodenrichtwerte ermittelt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in Ihrer Sitzung am 25. September 2012 nachfolgende Preise für Bauland beschlossen. Die Preise verstehen sich pro Quadratmeter Baugrund.

Beiträge für die Erschließung (Wasser-, Kanal- und Straßenbeiträge, Naturschutzausgleich und Hausanschlusskosten) nach der jeweils gültigen Erschließungsbeitragssatzung, Entwässerungssatzung, Wasserversorgungssatzung und der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – c BauGB werden zusätzlich erhoben.

§ 1

(1) Der Baulandpreis **für Wohngrundstücke** beträgt im Ortsbezirk

Driedorf	37,50 €URO
Baugebiet „Am Hohen Rain“	54,10 €URO
Heiligenborn	30,00 €URO
Heisterberg	32,50 €URO
Hohenroth	30,00 €URO
Mademühlen	35,00 €URO
Münchhausen	30,00 €URO
Roth	37,50 €URO
Seilhofen	30,00 €URO
Waldaubach	30,00 €URO

§ 2

Die Preise für die Ausgleichsflächen betragen in den Baugebieten Driedorf „Am Hohen Rain“ 20,00 €URO/qm und Roth „Ober der Hofwiese“ 15,00 €URO/qm.

§ 3

(1) Jeder Käufer verpflichtet sich, das erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von 24 Monaten, ab dem Tag der Beurkundung des Kaufvertrages, mit einem Wohnhaus zu bebauen. In berechtigten Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Die Bauverpflichtung wird durch eine Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert.

§ 4

Gewerbliche Bauplätze sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen werden durch den Gemeindevorstand veräußert. Bei Unterschreitungen der geltenden Bodenrichtwerte erfolgt eine Veräußerung erst nach Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 5

Die „Richtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf“ treten am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten vom 03. Juli 2007 treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Driedorf, 26. September 2012

Der Gemeindevorstand

gez. Dirk Hardt
Dirk Hardt
Bürgermeister